

**Vetropack Austria Holding
Aktiengesellschaft, Pöchlarn**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024**



**Shape the future
with confidence**

Vetropack Austria Holding Aktiengesellschaft, Pöchlarn

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
4020 Linz, Blumauerstraße 46, Blumau Tower

Tel.: [43] (732) 790 790 0
Fax: [43] (732) 790 790 10
E-Mail: ey-linz@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	3
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands
und des Aufsichtsrats der
Vetropack Austria Holding Aktiengesellschaft,
Pöchlarn

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Vetropack Austria Holding Aktiengesellschaft, Pöchlarn

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 2024 der Vetropack Austria Holding Aktiengesellschaft, Pöchlarn, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB, sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Aufsichtsrat erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis April 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Karl Fuchs, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Vetropack Austria Holding Aktiengesellschaft, Pöchlarn,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Linz, am 17. April 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Karl Fuchs
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Karl Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Manfred Siebert
qualifiziert elektronisch unterfertigt

ppa Dipl.-Ing. (FH) Mag. Manfred Siebert
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT**

ZUM 31. DEZEMBER 2024

DER

**VETROPACK AUSTRIA HOLDING
AKTIENGESELLSCHAFT, PÖCHLARN**

B I L A N Z zum 31. Dezember 2024
 (Unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in Euro 1000)

Aktiva:	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2024	Passiva: Stand am 31.12.2023
A. ANLAGEVERMÖGEN				
<i>Finanzanlagen</i>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	€ 164.795.119,96	€ 126.535		
2. Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	€ 1.518.598,92	€ 1.531		
	€ 166.313.718,88	€ 128.066		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 263.000.000,00 (VJ: TE 308.000)	€ 276.902.234,66	€ 342.216		
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)	€ 3.612.959,68	€ 6.132		
	€ 280.515.194,36	€ 348.348		
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	€ 273.166,60	€ 25.205		
	€ 280.788.360,96	€ 373.553		
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	€ 70.240,53	€ 69		
D. AKTIVE LATENTE STEUERN	€ 157.000,00	€ 167		
Summe Aktiva	€ 447.329.320,37	€ 501.855		
A. EIGENKAPITAL				
<i>I. Einfordertes und einbezahltes Grundkapital</i>	€ 10.905.000,00	€ 10.905		
Übernommenes Grundkapital € 10.905.000,00 (VJ: TE 10.905)				
<i>II. Kapitalrücklagen</i>				
1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	€ 82.500.000,00	€ 37.500		
<i>III. Gewinnrücklagen</i>				
1. Gesetzliche Rücklage	€ 1.090.500,00	€ 1.091		
2. Andere (freie) Rücklage	€ 38.437.660,00	€ 38.438		
	€ 39.528.160,00	€ 39.529		
<i>IV. Bilanzgewinn</i>	€ 25.843.366,10	€ 3.009		
davon Gewinnvortrag € 9.355,64 (VJ: TE 8.219.427,05)	€ 158.776.466,10	€ 90.943		
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen	€ 1.515.788,60	€ 1.533		
2. Steuerrückstellungen davon latente Steuerrückstellungen € 0,00 (VJ: TE 0,00)	€ 15.128.382,25	€ 8.664		
3. Sonstige Rückstellungen	€ 194.038,35	€ 256		
	€ 16.838.209,20	€ 10.453		
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Anleihen	€ 150.000.000,00	€ 150.000		
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 150.000.000,00 (VJ: TE 150.000)				
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 50.000.000,00	€ 100.000		
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 50.000.000,00 (VJ: TE 100.000)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	€ 389,74	€ 3		
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 389,74 (VJ: TE 3)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	€ 71.002.242,01	€ 150.301		
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 48.002.242,01 (VJ: TE 2.301)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 25.000.000,00 (VJ: TE 148.000)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 712.013,32	€ 155		
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 712.013,32 (VJ: TE 155)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)				
davon aus Steuern € 18.896,27 (VJ: TE 21)				
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 18.896,27 (VJ: TE 21)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 2.955,24 (VJ: TE 5)				
davon mit einer Laufzeit unter 1 Jahr: € 2.955,24 (VJ: TE 5)				
davon mit einer Laufzeit über 1 Jahr: € 0,00 (VJ: TE 0)				
Summe Verbindlichkeiten	€ 271.714.645,07	€ 400.459		
davon mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr: € 96.714.645,07 (VJ: TEUR 102.459)				
davon mit einer Restlaufzeit über 1 Jahr: € 175.000.000,00 (VJ: TE 298.000)				
Summe Passiva	€ 447.329.320,37	€ 501.855		

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (T€)

	2024 €	2023 T€
1. Umsatzerlöse	836.984,49	886
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Übrige	338,76	0 *
	<u>338,76</u>	<u>0 *</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-494.320,87	-645
b) Soziale Aufwendungen	-165.384,33	-189
davon Aufwendungen für Altersvorsorgung € -86.851,89 (2023: T€ -91)		
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen € -8.391,92 (2023: T€ -10)		
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Zukunftsbeiträge € -65.246,52 (2023: T€ -83)		
	<u>-659.705,20</u>	<u>-834</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen (übrige)	-294.373,61	-299
5. Zwischensumme aus Z 1. bis 4. (Betriebserfolg)	<u>-116.755,56</u>	<u>-247</u>
6. Erträge aus Beteiligungen	30.347.597,90	18.225
davon aus verbundenen Unternehmen € 30.347.597,90 (2023: T€ 18.226)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.779.487,38	16.896
davon aus verbundenen Unternehmen € 18.630.311,50 (2023: T€ 16.895)		
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-6.740.030,00	-79.600
davon aus verbundenen Unternehmen € 6.740.030,00 (2023: T€ 79.600)		
davon Abschreibungen € 6.740.030,00 (2023: T€ 79.600)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.028.325,87	-15.164
davon betreffend verbundene Unternehmen € 4.981.562,26 (2023: T€ 7.074)		
10. Zwischensumme aus Z 6. bis 9.	<u>26.358.729,41</u>	<u>-59.643</u>
11. Ergebnis vor Steuern	<u>26.241.973,85</u>	<u>-59.890</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-408.023,39	-82
davon latente Steuern € -10.000,00 (2023: T€ -5)		
davon Weiterbelastungen an Gruppenmitglieder € 5.828.223,68 (2023: T€ 7.561)		
13. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>25.833.950,46</u>	<u>-59.972</u>
14. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	54.762
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>9.355,64</u>	<u>8.219</u>
16. Bilanzgewinn	<u>25.843.306,10</u>	<u>3.009</u>

* Kleinbetrag

ANHANG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite Nr.
A. <u>Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</u>	1 - 3
B. <u>Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung</u>	4 - 11
1. Allgemeine Angaben	4
2. Erläuterungen zur Bilanz	4 - 6
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	7 - 8
4. Sonstiges	9 - 10
5. Haftungsverhältnisse	10
6. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	10
7. Ergebnisverwendung	10
8. Allfälliges	10 - 11
Anlagenspiegel	

ANHANG

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss der Vetropack Austria Holding AG ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen beibehalten.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne wirksam wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt. Wertminderungen wurden vollständig berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlungen berücksichtigt.

Die Gesellschaft unterliegt ab dem laufenden Geschäftsjahr dem Mindestbesteuerungsgesetz ("MinBestG"), mit dem die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen ("Pillar Two") in österreichisches Recht umgesetzt wurden. Für das Geschäftsjahr 2024 gilt die Vetropack Austria Holding AG als oberste Muttergesellschaft iSd MinBestG und ist Abgabenschuldnerin einer etwaigen Ergänzungssteuer.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden gemäß § 204 (2) UGB vorgenommen und bei Wegfall der Gründe für eine Abwertung wieder zugeschrieben. Die Ermittlung der beizulegenden Werte erfolgt anhand eines Discounted Cash Flow Verfahrens, die Untergrenze der Bewertung stellt jeweils der Liquidationswert dar. Das Deckungskapital für Lebensversicherungen betrug im laufenden Jahr EUR 1.518.598,92 (VJ: TEUR 1.532) und ist zur Gänze an Dienstnehmer verpfändet. Das Deckungskapital wurde zur Gänze aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Einzelausfallrisiken werden individuelle Abwertungen vorgenommen und der niedrigere beizulegende Zeitwert angesetzt.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Für die Bewertung der Pensionsrückstellung wurde der Aktivierungswert des Rückdeckungsversicherungsvertrages angesetzt. Diese Vorgehensweise ergibt sich im Umkehrschluss zu RZ 22 der Stellungnahme des AFRAC 27 Personalrückstellungen (UGB).

Übrige Rückstellungen

In den übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit jenen Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Da das letzte in die Regelung Jubiläumsgeld fallende Dienstverhältnis im Geschäftsjahr 2024 endete, entfällt die Bildung einer Jubiläumsgeldrückstellung.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des imparitätischen Realisationsprinzips erfasst.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

Derivative Finanzinstrumente

Im Berichtsjahr gab es keine derivativen Finanzinstrumente.

Außerbilanzielle Geschäfte

Im Abschlussjahr gibt es keine auszuweisenden „Außerbilanziellen Geschäfte“ gemäß § 238 Abs. 1 Z 10 UGB.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Allgemeine Angaben

Die Vergleichszahlen des Vorjahres wurden in € 1.000 gegenübergestellt. Die Erläuterungen sind in der Reihenfolge gemäß Gliederung der Bilanz bzw. G&V dargestellt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagespiegel (Anlage 1) dargestellt.

Im Jahr 2024 erfolgte eine Kapitalerhöhung an die Vetropack S.r.l., Italien durch die Vetropack Holding AG in Höhe von EUR 60.000.000,00, die zu 75 % im Namen der Vetropack Austria Holding AG vorgenommen wurde, dies führt zu einer Erhöhung der Beteiligung in Höhe von EUR 45.000.000,00

Für Beteiligungen, bei welchen das Eigenkapital der Gesellschaften den Beteiligungsansatz nicht übersteigt, wurde eine Abwertung auf den beizulegenden Wert vorgenommen. Dies erfolgte im Geschäftsjahr 2024 für die Beteiligung an der Vetropack Italia S.r.l., Italien. Siehe hierzu auch die Angabe 3.6.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. EUR 162.831,81 (VJ: 165 TEUR) und EUR 276.739.402,87 (VJ: 342.051 TEUR) sonstige Forderungen. Die sonstigen Forderungen gliedern sich in Forderungen aus langfristigen Finanzierungen der Vetropack Italia S.r.l. von EUR 263.000.000,00 (VJ: TEUR 308.000), beschlossenen aber noch nicht bezahlten Dividenden von Tochtergesellschaften i.H.v. EUR 1.967.315,00 (VJ: 1.967 TEUR), Guthaben aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung i.H.v. EUR 5.881.967,87 (VJ: TEUR 28.629) sowie Verrechnungen aus Steuerumlagen an Gruppenmitglieder i.H.v. EUR 5.890.120,00 (VJ: TEUR 3.454).

2.3. In den sonstigen Forderungen sind enthalten:

	Bilanzwert €	Vorjahreswert T€
Sonstige	3.612.959,68	6.132

Die sonstigen Forderungen bestehen per 31.12.2024 weitgehend gegenüber dem Finanzamt aufgrund vorausbezahlter Körperschaftsteuer.

2.4. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern ergeben sich im Wesentlichen durch die unterschiedlichen Ansätze der Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 157.000,00 (VJ: TEUR 167). Es gibt keine passiven latente Steuern.

2.5. Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im abgelaufenen Jahr wie folgt entwickelt:

	<i>Stamm- kapital</i>	<i>nicht gebundene Kapitalrücklagen</i>	<i>Gesetzliche Rücklagen</i>	<i>Freie Gewinn- rücklagen</i>	<i>Bilanz- gewinn</i>	<i>Summe</i>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand 01.01.2024	10 905 000,00	37 500 000,00	1 090 500,00	38 437 660,00	3 009 355,64	90 942 515,64
Ausschüttung	0		0	-	-3 000 000,00	-3 000 000,00
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	45 000 000,00	0	0,00	0,00	45 000 000,00
Auflösung von Gewinnrücklagen	0		0	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0		0	0	25 833 950,46	25 833 950,46
Stand 31.12.2024	10 905 000,00	82 500 000,00	1 090 500,00	38 437 660,00	25 843 306,10	158 776 466,10

Ein Großmutterzuschuss an die Vetropack S.r.l. führt zu einer Kapitalrücklage in der Vetropack Austria Holding AG in Höhe von 75 % des Zuschusses gemäß den Beteiligungsverhältnissen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 15.000 Stück Namensaktien mit je einem Nominale von € 727,00 zerlegt.

2.6. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen bestehen im Wesentlichen für nicht konsumierte Urlaube, Prämien und Beratungskosten. Für alle erkennbaren Risiken wurde der Höhe und dem Grunde nach ausreichend Vorsorge getroffen.

Die wesentlichen Rückstellungen lauten wie folgt:

	2024 €	2023 T€
Prämien	156.400,00	175
Bereitstellungsprovision	0,00	38
Jubiläumsgeldrückstellung	0,00	9
Nicht konsumierte Urlaube	4.688,35	13
Beratungskosten	32.950,00	21
	194.038,35	256

In den Steuerrückstellungen ist eine Nachversteuerungsrückstellung aus der Gruppenbesteuerung (Nachversteuerung genutzter ausländischer Verluste) in Höhe von EUR 14.912.336,21 (VJ: 8.648 TEUR) enthalten. Die Bewertung erfolgt mit dem Steuersatz von 23 % ohne Berücksichtigung der Abzinsung.

2.7. Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten sind keine Positionen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren enthalten.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfallen EUR 129.163,75 (VJ: TEUR 162) auf Leistungsverrechnungen, EUR 68.427,33 (VJ: 129 TEUR) auf Zinsverbindlichkeiten aus Darlehen, EUR 804.650,93 (VJ: TEUR 1.117) auf Steuerverbindlichkeiten an Gruppenmitglieder sowie EUR 70.000.000,00 (VJ: TEUR 148.000) auf Darlehensverbindlichkeiten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind enthalten:

	Bilanzwert €	Vorjahreswert T€
Verbindlichkeiten Finanzamt	17.670,45	20
Sonstiges	694.342,87	135
	712.013,32	155

Die Anleiheverbindlichkeiten betreffen Schuldscheindarlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten. Die Ausgabe erfolgte in sieben Tranchen mit einer Laufzeit zwischen 4 und 7 Jahren und einer Verzinsung zwischen 2,84 % und 3,787 %.

2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**3.1 Umsatzerlöse**

Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen weiterverrechnete Personalaufwendungen an die Vetropack Austria GmbH in Höhe von EUR 748.984,45 (VJ: TEUR 805) und EUR 88.000,00 (VJ: TEUR 80) an Dienstleistungen.

3.2 Personalaufwand

Die Gehälter betreffen den Bezug von Vorstandsvergütungen und Gehälter der Geschäftsleitung. Änderungen von Personalrückstellungen sind zur Gänze im Posten Personalaufwand erfasst.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen und Pensionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
Abfertigung Vorstände	0,00	0
MVK Vorstände	6.711,72	6
Pension Vorstände	81.476,22	79
	<u>88.187,94</u>	<u>85</u>
Abfertigung sonstige	0,00	0
MVK sonstige	1.680,20	4
Pensionen sonstige	5.375,67	12
	<u>7.055,87</u>	<u>16</u>
	<u>95.243,81</u>	<u>101</u>

3.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
Übrige	<u>294.373,61</u>	<u>299</u>
<u>Wesentliche Übrige sind:</u>		
Sonstige Beratungen	67.981,44	39
Dienstleistungen	149.986,65	182
Fahrt- und Reiseaufwand	13.941,68	16
Sonstige	62.463,84	62
	<u>294.373,61</u>	<u>299</u>

3.4 Erträge aus Beteiligungen

	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
davon aus verbundenen Unternehmen	30.347.597,90	18.225
	<u>30.347.597,90</u>	<u>18.225</u>

3.5 Aufwendungen aus Finanzanlagen:

	Geschäftsjahr €	Vorjahr T€
Vetropack Italia S.r.l., Italien	6.740.030,00	31.986
JSC Vetropack Gostomel, Ukraine	0,00	34.968
Vetropack Chisinau S.A., Moldawien	0,00	12.646
	<u>6.740.030,00</u>	<u>79.600</u>

3.6 Steuern vom Einkommen

Die ausgewiesene Körperschaftsteuer in Höhe von EUR 408.023,39 betrifft das laufende Geschäftsjahr mit einem Steueraufwand von EUR 407.779,04 gegenüber dem Finanzamt, sowie einem Ertrag aus Steuerumlagen in Höhe von EUR 5.972.874,60. Zur Berücksichtigung der ausländischen Verluste wurde dem gegenüber eine Nachversteuerungsrückstellung in Höhe von EUR 6.116.685,67 gebildet.

Im Körperschaftssteueraufwand wurden zudem Steuern aus Vorjahren für die Veranlagung der Steuererklärung 2022 und eine Korrektur aus 2021 in Höhe von EUR 445.406,56 (Ertrag), sowie aus der Änderung ausländischer Ergebnisse 2022 in Höhe von EUR 147.179,02 (Aufwand) verbucht.

Aufwendungen aus latenten Steuern sind in Höhe von EUR 10.000,00 im Gesamtsteueraufwand enthalten.

Laufende Steuern aus der Anwendung des österreichischen Mindestbesteuerungs-gesetzes [bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen] fielen im laufenden Geschäftsjahr nicht an.

Die in § 198 Abs 10 Z4 UGB geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des Mindestbesteuerungsgesetzes, bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen, ergeben, wurde im vorliegenden Abschluss angewendet.

4. Sonstiges

4.1 Organe der Gesellschaft

Der Vorstand und Aufsichtsrat setzte sich 2024 wie folgt zusammen:

Vorstand:

Ing. Johann Reiter	Vorstandsvorsitzender
DI Johann Eggerth	StV des Vorstandsvorsitzenden

Die Aufgliederung der Bezüge der Gesellschaftsorgane gemäß § 239 (1) Z 4 UGB unterbleibt, da im Geschäftsjahr weniger als 3 Mitglieder zur selben Zeit Bezüge erhalten haben.

Aufsichtsrat:

Dipl. Ing. Claude Raymond Cornaz	Vorsitzender
David Zak	Stellvertreter
Christoph Burgermeister	Mitglied
Inge Jost bis 31.12.2023	Mitglied
Susanne Trier ab 23.4.2024	Mitglied

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten eine Vergütung iHv EUR 114.250,00 (VJ: 114 TEUR).

4.2 Der Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis an Unternehmen wird von der Vetropack Holding S.A. in St. Prex, Schweiz, aufgestellt und ist beim Firmenbuch in Zürich und Firmenbuch in St. Pölten hinterlegt.

Beim zuständigen Finanzamt wurde ein Antrag auf Gruppenbesteuerung eingebracht und mit Bescheid (vom 12.1.2006) positiv festgestellt. Im Jahr 2016 wurde ein Antrag um Aufnahme der Vetropack Italia S.r.l. in die Gruppenbesteuerung beim zuständigen Finanzamt gestellt. Im Jahr 2017 wurde dazu ein positiver Bescheid ausgestellt. Somit bildet nun die Vetropack Austria Holding AG als Gruppenträger und die Vetropack Austria GmbH, die Vetropack Moravia Glass a.s. in Tschechien, die PrJSC Vetropack Gostomel Glass Factory, Ukraine, und die Vetropack Italia S.r.l. als Gruppenmitglieder eine Gruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG. Im Jahr 2024 wurde die Vetropack Chisinau JSC in die Steuergruppe aufgenommen.

Für den Ausgleich der steuerlichen Auswirkungen der Gruppenbesteuerung wurde zwischen der Vetropack Austria Holding AG und der Vetropack Austria GmbH (am 24.5.2006) eine Steuerausgleichsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 8 KStG geschlossen. Die Steuerumlage erfolgt nach der Belastungsmethode („stand-alone“ Methode).

4.3 Zusätzliche Pflichtangaben

Das Grundkapital ergibt sich aus folgender Stückelung:

Aktiengattung	Nennbetrag €	Anzahl Stk.	Gesamtnennbetrag der Gattung €
Namensaktien (Nennbetrags- aktien)	727	15.000	10.905.000,00

4.4 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Das Unternehmen ist in den Konzernabschluss der Vetropack Holding SA in der Schweiz einbezogen. Die Aufwendungen für den Wirtschaftsprüfer sind in diesem angeführt.

5. Haftungsverhältnisse

Mit März 2019 hat die Vetropack Austria Holding AG eine Patronatserklärung zugunsten der Vetropack Italia S.r.l. abgegeben. Diese wurde im Geschäftsjahr 2024 verlängert.

6. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2024 berücksichtigt sind.

7. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn 2024 einen Betrag von EUR 20.000.000,00 als Dividende auszuschütten und 5.843.306,10 EUR in das Jahr 2025 vorzutragen.

8. Allfälliges

Im laufenden Geschäftsjahr war durchschnittlich 1 Person (ausschließlich Angestellte) in der Vetropack Austria Holding AG beschäftigt (VJ: 2).

Angaben gemäß § 238 Z 2 UGB

Beteiligungsgesellschaft	Anteil am Grund-/ Stammkapital %	Eigen- kapital Tausend EUR	Jahres- überschuss Tausend EUR
Vetropack Austria GmbH Pöchlarn Abschluss 2024 (Abschluss 2023)	100	123.711 (125.465)	21.246 (23.611)
Vetropack Moravia Glass AS, Kyjov, Tschechien Abschluss 2024 (Abschluss 2023)	100	75.127 (79.325)	4.592 (11.426)
Vetropack Nemsova s.r.o. Nemsova, Slowakei Abschluss 2024 (Abschluss 2023)	40	50.168 (45.884)	4.284 (3.925)
JSC Vetropack Gostomel Gostomel, Ukraine Abschluss 2024 Swiss Gaap FER (Abschluss 2023) Swiss Gaap FER	100	-6.840 (-5.299)	-1.713 (-4.139)
Vetropack Italia S.r.l. Trezzano, Italien Abschluss 2024 Swiss Gaap FER (Abschluss 2023) Swiss Gaap FER	75 75	26.635 (27.344)	-57.093 (-36.097)
Vetropack Chisinau JSC Chisinau, Moldawien Abschluss 2024 Swiss Gaap FER (Abschluss 2023) Swiss Gaap FER	99,98 99,98	36.695 (38.770)	-2.636 (-525)

Umrechnungskurse: EUR/CZK 25,228 (VJ: 24,727); EUR/UAH 43,681 (VJ: 42,265),
EUR/MDL 19,049 (VJ: 19,324)

Pöchlarn, am 17. April 2025

Für den Vorstand



Ing. Johann Reiter



DI Johann Eggerth

VETROPACK Austria Holding AG

ANLAGENSPIEGEL

Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

2. Rückdeckungsansprüche
aus Lebensversicherungen

	Anschaff.wert 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Summe Ansch. 31.12.2024	Kum. Afa 01.01.2024	Afa des Jahres	kum. Afa 31.12.2024	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	218.078.699,92	45.000.000,00	0,00	263.078.699,92	91.543.549,96	6.740.030,00	98.283.579,96	126.535.149,96	164.795.119,96
2. Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	1.531.565,53	60.915,97	73.882,58	1.518.598,92	0,00	0,00	0,00	1.531.565,53	1.518.598,92
	219.610.265,45	45.060.915,97	73.882,58	264.597.298,84	91.543.549,96	6.740.030,00	98.283.579,96	128.066.715,49	166.313.718,88

LAGEBERICHT

der

VETROPACK AUSTRIA HOLDING AG

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasste im abgelaufenen Kalenderjahr im Wesentlichen die Holdingfunktion sowie damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Um diese Tätigkeit erfüllen zu können, sind in der Vetropack Austria Holding AG bis Mai 2024 2 Führungskräfte und ab Juni 2024 1 Führungskraft beschäftigt.

Die Vetropack Austria Holding AG ist per 31.12.2024 zu 100 % an der Vetropack Moravia Glass A.S. in Kyjov, Tschechien (Stammkapital: CZK 800 Mio.), der PrJSC Vetropack Gostomel Glas Factory, Ukraine (Nominale: UAH 55,5 Mio.) und der Vetropack Austria GmbH in Pöchlarn (Stammkapital: EUR 8,725 Mio.) beteiligt.

Die Vetropack Austria Holding AG ist Eigentümer von 99,98% der Anteile an der Vetropack Chisinau JSC. Weiters hält man an der Vetropack S.r.l., Italien einen Anteil von 75% (Stammkapital: EUR 1 Mio.) und an der Vetropack Nemsova s.r.o., Slowakei, einen Anteil von 40 % (Stammkapital: ges. € 16,597 Mio.).

Geschäftsergebnis, Ertragslage

Die operativen Gesellschaften sind weiterhin mit einer schwierigen Marktsituation ins neue Geschäftsjahr gestartet. Die Konsequenzen der multiplen Krisen (Krieg Ukraine, Energiepreise, Inflation) haben weiterhin Auswirkungen auf alle Beteiligungsgesellschaften. Der Preisdruck aufgrund von Überkapazitäten am Markt wirkt sich negativ auf die Verkaufspreise aus.

Ende Jänner 2024 wurde am tschechischen Standort in Kyjov eine neue Schmelzwanne sowie zwei Glasblasmaschinen mit Servoantrieb und eine weitere Glasblasmaschine in Betrieb genommen. Die moderne Schmelzwanne für die Produktion von farbigem Glas bietet eine höhere Kapazität im Vergleich zur bisherigen Schmelzwanne und ist deutlich energieeffizienter, was die spezifischen CO₂-Emissionen reduziert.

Das im Juni 2023 in Betrieb genommene neue Werk Boffalora in Italien hat nach Anlaufschwierigkeiten im Laufe des Jahres Fahrt aufgenommen, wenn auch die angestrebten Performance- und Ergebnisziele noch nicht erreicht werden konnten. Im September 2024 wurde das neue vollautomatische Warenlager eröffnet.

Aufgrund der erwarteten Jahresergebnisse ist davon auszugehen, dass die Vetropack Austria GmbH, die Vetropack Moravia Glas A.S. und die Vetropack Nemsova s.r.o. aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 in 2025 eine Dividende ausschütten werden.

Die Liquidität der Vetropack Austria Holding AG ist aufgrund der zu erwartenden Ausschüttungen gesichert.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 eine kommittierte Kreditlinie von € 80 Mio. mit der UBS Switzerland AG abgeschlossen, die per 29.04.2022 um € 60 Mio. auf € 140 Mio. erhöht wurde und per 31.12.2024 erst mit € 50 Mio. ausgenutzt wurde. Des Weiteren wurde zur Finanzierung des neuen Werkes der Vetropack S.r.l., Italien im Jahr 2022 ein Schuldschein in der Höhe von € 150 Mio. begeben. Die Ausgabe erfolgte in sieben Tranchen mit einer Laufzeit zwischen 4 und 7 Jahren und einer Verzinsung zwischen 2,84 % und 3,787 %.

Die wesentlichste Ertragskennzahl einer Holding-Gesellschaft ist die Summe der Dividendenerträge, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

Dividendenerträge

Gesellschaft	2024	2023
Vetropack Austria GmbH	23.000.000,00	7.800.000,00
Vetropack Moravia Glass AS	7.347.597,90	10.425.531,91
Vetropack Chisinau JSC	0,00	0,00
Summe	30.347.597,90	18.225.531,91

Finanzlage

Die Veränderung der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

	2024	2023
	T€	T€
Cashflow aus dem operativen Bereich *)	5.283	16.421
Cashflow aus Investitionsaktivitäten	71.813	-153.940
Cashflow aus Finanzierungsaktivitäten	- 102.028	122.500
Ergibt Veränderung der liquiden Mittel	-24.932	-14.917

*) Dividendenbeträge wurden berücksichtigt

Vermögenslage

Die Vermögenslage wird in der nachfolgenden komprimierten Bilanz dargestellt:

Bilanz per 31.12.2024

AKTIVA	T€	%	VJ: T€	VJ: %	PASSIVA	T€	%	VJ: T€	VJ: %
Anlagevermögen	166.314	37,18	128.067	25,52	Eigenkapital	158.776	35,49	90.943	18,12
Umlaufvermögen	280.788	62,77	373.553	74,43	Rückstellungen	16.838	3,76	10.453	2,08
ARA	227	0,05	236	0,05	Verbindlichkeiten	271.715	60,74	400.460	79,80
Bilanzsumme	447.329	100,00	501.856	100,00	Bilanzsumme	447.329	100,00	501.856	100,00

Die wesentlichen Kennzahlen wurden wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalrentabilität

Ergebnis vor Steuern		26.241.974		
durchschnittliches Eigenkapital	=	(158.776+90.943)/2	=	21,02 % (VJ:-54,61%)

Working Capital

Umlaufvermögen – kurzfristige Fremdmittel = 280.788.000 - 96.715.000 = T€ 184.073 (VJ: 271.093)

Forschung und Entwicklung

Die Vetropack Austria Holding AG betreibt keinerlei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. In den verbundenen Unternehmen werden technische Weiterentwicklungen im Produktionsbereich in Zusammenarbeit mit der Vetropack Holding AG, Schweiz getätigt und in Form von Know-how an die Gruppenfirmen weitergegeben. Herauszuheben ist das Gruppen-Innovationszentrum am Standort Pöchlarn der Vetropack Austria GmbH, wo an Produkt-, Prozess- und Materialinnovationen gearbeitet wird.

Risiken für das Unternehmen

Wir bewegen uns weiterhin in einer Welt mit enormem Krisenpotenzial. Die vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass unsere Märkte oft sensibel auf kleine Veränderungen reagieren. Besondere Unwägbarkeiten bleiben so der weitere Fortgang des Kriegs in der Ukraine, aber auch mögliche Auswirkungen der Wirtschaftspolitik der neuen US-Regierung auf die globalen Märkte.

Der Neubau und die Inbetriebnahme des Werkes Boffalora der Vetropack Italia S.r.l. und die damit verbundenen technischen und finanziellen Herausforderungen stellen aufgrund der Projekt- und Finanzierungsgrößenordnung ein erhöhtes Risiko dar. Zur Risikominimierung wurden 2020 25% der Anteile an Vetropack Italia S.r.l. durch die Schweizer Muttergesellschaft übernommen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde eine Kapitalerhöhung von 60 Mio. EUR durch die Vetropack Holding AG vorgenommen.

Währungsrisiken in wichtigen Absatzmärkten wie z.B. in der Schweiz und Großbritannien stellen ebenso ein erhöhtes Risiko dar.

Die Vetropack Gruppe verfügt über ein Risikomanagement-System, das sowohl die frühzeitige Erkennung und Analyse von Risiken als auch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen ermöglicht. Dabei werden sowohl strategische als auch operative, finanzielle und Compliance Risiken berücksichtigt. Die Einhaltung des Risikomanagements wird durch permanente interne als auch externe Prüfungen überwacht.

Die Liquidität ist durch die positiven operativen Cash-Flows sowie ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten durch den Konzern und Kreditlinien von Dritten gewährleistet.

Finanzinstrumente

Bei der Vetropack Austria Holding AG werden derzeit nur originäre Finanzinstrumente eingesetzt. Fixzinsvereinbarungen und geringe Fremdwährungsverbindlichkeiten führen dazu, dass kaum Zins- und Währungsrisiken bestehen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine derivativen Finanzgeschäfte abgeschlossen. Durch die Beteiligungserträge fließt der Gesellschaft nach wie vor ausreichend Liquidität zu.

Zweigniederlassungen

Die Vetropack Austria Holding AG betreibt keine Zweigniederlassungen.

Umweltbelange

In den verbundenen Unternehmen werden die von den Gesetzgebern geforderten Umweltauflagen voll erfüllt. In den Werken wird alles unternommen, um den Altglaseinsatz weiter zu erhöhen. Bei allen Investitionen in den Werken werden, wenn wirtschaftlich vertretbar, die neuesten technischen Entwicklungen eingesetzt, um einen höchstmöglichen positiven Umwelteffekt zu erzielen und möglichst viel Energie zu sparen.

Arbeitnehmerbelange

Die Vetropack Austria Holding AG beschäftigt zum 31.12.2024 1 Führungskraft (VJ: 2).

Aufgrund der Holdingtätigkeit unterbleibt mangels Anwendungsfall die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für Umwelt- und Arbeitnehmerbelange auf Ebene der Einzelgesellschaft. Hinsichtlich nichtfinanzieller Leistungsindikatoren für die Vetropack Gruppe wird auf den Unternehmensbericht der Gruppe auf der Unternehmenshomepage verwiesen.

Prognosebericht

Die Prognosen für das Jahr 2025 sind bedingt durch die anhaltenden multiplen politischen und ökonomischen Krisen weiterhin mit großer Unsicherheit behaftet.

Im Verlauf von 2025 rechnen wir mit einer vorsichtigen Erholung der Märkte und unter dem Strich einem entsprechend leicht besseren Betriebsergebnis als 2024. Die volatilen Energiekosten bleiben jedoch ein Unsicherheitsfaktor, dessen Auswirkung auf das Ergebnis der operativen Gesellschaften noch nicht absehbar.

Unser Ziel ist es, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit wir bei einer Verbesserung der Marktsituation und steigender Nachfrage schnell handeln und unsere Produktion hochfahren können.


Trotz teilweise schwieriger Rahmenbedingungen kann auch für die folgenden Jahre mit ausreichender Liquidität in Form von Beteiligungserträgen gerechnet werden.

Pöchlarn, am 17. April 2025

Für den Vorstand



Ing. Johann Reiter



DI Johann Eggerth

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.